

Amtsblatt für das Amt Lieberose/Oberspreewald

Jahrgang 13

Freitag, den 20. Mai 2016

Nummer 5

Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes für das Amt Lieberose/Oberspreewald

Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Grundsteuer und der Gewerbesteuer in der Gemeinde Alt Zauche-Wußwerk (Hebesatzsatzung) Seite 2

Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 14. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielochsee vom 18. April 2016 Seite 2

Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 7. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Alt Zauche-Wußwerk vom 28. April 2016 Seite 2

Bekanntmachung der Einladung zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Butzen Seite 3

Bekanntmachung der Einladung zur Fischereigenossenschaftsversammlung – Fischereigenossenschaft Spreewald Seite 3

Amtliche Bekanntmachungen

Amtsgericht Lübben – Zwangsversteigerung
AZ: 52 K 1/15 – Gemarkung Lamsfeld Seite 3



- Herausgeber:
Amt Lieberose/Oberspreewald
Der Amtsdirektor, Kirchstraße 11, 15913 Straupitz

- Verantwortlich:
Hauptamt des Amtes Lieberose/Oberspreewald - Frau Chilla

- Verlag und Druck:
Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg

- Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan, www.wittich.de/agb/herzberg

- Bezugsmöglichkeiten:
Das Amtsblatt ist in den Verwaltungsstellen des Amtes Lieberose/Oberspreewald in 15868 Lieberose, Markt 04 und in 15913 Straupitz, Kirchstraße 11, jeweils im Hauptamt, kostenlos erhältlich.

Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Mitteilungsblatt in Papierform zum Abopreis von 30,00 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 1,50 Euro pro Ausgabe über den Verlag bezogen werden.

Öffentliche Bekanntmachungen

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Grundsteuer und der Gewerbsteuer in der Gemeinde Alt Zauche-Wußwerk (Hebesatzsatzung)

Auf der Grundlage

- der §§ 3 und 28 Absatz 2, Nr. 9 der **Kommunalverfassung des Landes** Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 32),
- der §§ 1,2 und 3 des **Kommunalabgabengesetzes** für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, Nr. 08 S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 32),
- des Gesetzes zur Übertragung der Verwaltung der Realsteuern auf die Gemeinden vom 12.04.1996 (GVBl. I/96, S. 162), - des § 25 des **Grundsteuergesetzes** in der Fassung vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794, 2844)
- des § 16 des **Gewerbsteuergesetzes** in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22.12.2014 (BGBl. I S. 2417) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Alt Zauche-Wußwerk vom 28.04.2016 folgende Hebesatzsatzung beschlossen:

§ 1 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern der Gemeinde Alt Zauche-Wußwerk werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer A	732 v. H.
für land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen	
Grundsteuer B	384 v. H.
für alle anderen Grundstücke	
2. Gewerbesteuer	330 v. H.

§ 2 Festsetzung

Die vorstehenden Hebesätze gelten ab dem Haushaltsjahr 2016.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 1. Januar 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hebesatzsatzung vom 06.11.2014 außer Kraft.
Straupitz, 02.05.2016

gez. *Boschan*
Amtdirektor

Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 14. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielochsee vom 18. April 2016

Öffentlicher Teil

- TOP 3) Beschlussempfehlung:**
Antragstellung zur Feststellung der Zugehörigkeit zum angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden
Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig den Antrag der Zugehörigkeit zum angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden nicht zu stellen.

- TOP 4) Beschlussempfehlung:**
Aufstellungsbeschluss – 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Campingplatz Zaue“ im OT Ressen-Zaue
Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Campingplatz Zaue“ für das Gebiet Gemarkung Zaue, Flur 1, Flurstück 309/1, 309/2 (teilweise), 304/1 (teilweise), 545 (teilweise), 311/8 (teilweise), 311/7, 311/9, 311/1 (teilweise), 311/12 (teilweise), Gemarkung Speichrow, Flur 3, Flurstück 6 (teilweise).

- TOP 5) Beschlussempfehlung:**
Überarbeitung der Innenbereichssatzung (Ab-rundungssatzung) für die Ortslage Lamsfeld und Aufstellung einer Innenbereichssatzung für die Ortslagen Groß Liebitz und Klein Liebitz
Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig die Überarbeitung der Innenbereichssatzung (Ab-rundungssatzung) Lamsfeld vom März 1995 für die Gemarkung Lamsfeld und die Erarbeitung einer Innenbereichssatzung für die Ortslagen Groß Liebitz und Klein Liebitz der Gemarkung Groß Liebitz.

- TOP 6) Beschlussempfehlung:**
Verkauf – „Alte Schule“, Gemarkung Goyatz
Die Gemeindevertretung beschließt mehrheitlich das Gebäude der „Alten Schule“ auf dem gemeindlichen Flurstück 53, Flur 1, Gemarkung Goyatz, zu veräußern.

- TOP 7) Beschlussempfehlung:**
Verkauf – „Alte Schule“, Gemarkung Mochow
Die Gemeindevertretung beschließt mehrheitlich das Flurstück 25, Flur 1, Gemarkung Mochow, zu veräußern.

- TOP 8) Beschlussempfehlung:**
Verkauf – „Gaststätte Lindenhof“, Gemarkung Jessern
Die Gemeindevertretung beschließt mehrheitlich das Flurstück 221, Flur 1, Gemarkung Jessern, zu veräußern.

Nichtöffentlicher Teil

Die Erbbaurechtsvergabe Wochenendhaussiedlung „Am Weinberg“, Gemarkung Jessern wurde beschlossen.

Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 7. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Alt Zauche-Wußwerk vom 28. April 2016

Öffentlicher Teil

- TOP 2 a) Beschlussempfehlung**
Antragstellung zur Feststellung der Zugehörigkeit zum angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden
Die Gemeindevertretung hat mehrheitlich gegen die Antragstellung zur Feststellung der Zugehörigkeit zum angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden gestimmt.

- TOP 3) Beschlussempfehlung**
Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Grundsteuer und Gewerbesteuer
Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig den Entwurf der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Grundsteuer und der Gewerbesteuer in der Gemeinde Alt Zauche-Wußwerk (Hebesatzsatzung) in der vorliegenden Fassung.

TOP 4) **Beschlussempfehlung Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2016**

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig den Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes mit seinen Anlagen für das Haushaltsjahr 2016 in der vorliegenden Fassung.

Nichtöffentlicher Teil

Im TOP 7) wurde der Verkauf des Grundstücks in der Gemarkung Wußwerk, Flur 3, Flurstück 345 beschlossen.

Einladung zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Butzen

am Samstag, 04.06.2016 um 17:00 Uhr
im Dorfgemeinschaftshaus, Hauptstraße 39 a, in Butzen, 15913 Spreewaldheide

Eingeladen sind alle Eigentümer von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk Butzen gehören, auf denen die Jagd ausgeübt werden darf.

Tagesordnung:

1. Begrüßung, Geschäftsordnung
- Abstimmung über das Protokoll der JH-Versammlung v. 30.05.2015
- Feststellung der Tagesordnung
2. Jahresbericht des Vorstandes über das Jagdjahr 2015/16
3. Jahresbericht des Kassenführers des Jagdjahres 2015/16
4. Bericht über die Kassenprüfung
5. Entlastung des Vorstandes, des Kassenführers sowie der Kassenprüfer für das Jagdjahr 2015/16
6. Beschluss des Haushaltsplanes für das Jagdjahr 2016/17
7. Wahl des Vorstands, des Kassenführers und der Kassenprüfer
8. Jahresbericht der Jagdpächter
9. Schlusswort
10. Auszahlung der Jagdpacht

Hinweis:

- Bei Eigentumsänderungen ist ein aktueller Nachweis zu erbringen
- Vertreter von Erbengemeinschaften und Körperschaften müssen eine aktuelle Vollmacht vorlegen

Nach der Versammlung laden wir alle Anwesenden mit Partnern zum gemeinsamen Essen mit gemütlichem Beisammensein ein.

Der Vorstand

Einladung zur Fischereigenossenschaftsversammlung

Fischereigenossenschaft Spreewald

Lübben, 17.04.2016

Einladung

zu der Versammlung der Mitglieder der Fischereigenossenschaft Spreewald am 06.06.2016 um 16.00 Uhr im Hotel Spreeblick in Lübben, Gubener Straße 53, 15907 Lübben.

Eingeladen sind alle Eigentümer von Fischereirechten, die zum gemeinschaftlichen Fischereibeizirk der Fischereigenossenschaft Spreewald gehören.

Tagesordnung:

1. Begrüßung durch den Vorsitzenden der Genossenschaft
2. Bericht des Vorstandes zum laufenden Fischereijahr
3. Wahl des Kassenführers und des Schriftführers
4. Beschluss zur Genehmigung des Pachtvertrages mit dem Fischereiverband Lübbenau und Umgebung e. V.
5. Entwurf des Haushaltsplanes für das Fischereijahr 2016
6. Diskussion zu den Berichten und zum Haushaltsplan
7. Beratung und Beschluss zur Verwendung des Reinertrages der Pächterträge

Anmerkung:

Für juristische Personen handeln ihre verfassungsmäßig berufenen Organe oder deren Beauftragte.

Zur Führung des Fischereikatasters haben die Erwerber von Fischereirechten vor Ausübung ihrer Mitgliedschaftsrechte dem Fischereigenossenschaftsvorstand die durch Eigentumswechsel eingetretenen Änderungen nachzuweisen.

Die Versammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Fischereigenossen.

Der Vorsitzende

Amtliche Bekanntmachungen

Amtsgericht Lübben (Spreewald), den 07.04.2016
Geschäfts-Nummer: 52 K 1/15

Zwangsvorsteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Montag, dem 06.06.2016 um 09:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Lübben (Spreewald) in Lübben, Gerichtsstraße 2 - 3, Erdgeschoß, Saal II das im Grundbuch von Lamsfeld Blatt 107 eingetragene Grundstück

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2

Gemarkung Lamsfeld, Flur 2, Flurstück 18, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Lamsfelder Dorfstraße 12, 2048 qm

versteigert werden.

Laut vorliegendem Gutachten handelt es sich um ein mit einem Wohnhaus (Baujahr 1946, Erweiterung ca. 1980 und einem Nebengebäude bebauten Grundstück.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 24.02.2015 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 88.100 €.

Zusatz: Im Internet unter www.zvg.portal.

Wichtige Hinweise:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt, oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon 2 Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

*Michelchen
Rechtspflegerin*

